
Der Gemeinderat beschließt folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren:

**Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren
(Bestattungsgebührensatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie §§ 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 01.02.2022 folgende Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Gebührenverzeichnis, Textziffer 5.2 erhält folgende Ergänzungen:

§ 4**Gebührenverzeichnis****5.2 Nutzungsgebühren für Wahlgrabstätten**

Ziffer	Leistung	Gebührensatz in Euro
5.2.4.2.5	3-fach-breites Wahlgrab ohne Tieferlegung	4.720,00
5.2.4.2.6	3-fach-breites Wahlgrab mit Tieferlegung mit Tieferlegung	6.720,00
5.2.4.2.7	4-fach-breites Wahlgrab ohne Tieferlegung ohne Tieferlegung	6.050,00
5.2.4.2.8	4-fach-breites Wahlgrab mit Tieferlegung	8.720,00

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bei den übrigen Gebührenpositionen ergeben sich durch diese Ergänzung keine Änderungen.

Az.: 752.041 -2022-

Ausgefertigt:

Fellbach, 2. Februar 2022

Gabriele Zull
(Oberbürgermeisterin)

* * * * *

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung (bis 03.02.2023) gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.